

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Traunreut (Hundesteuersatzung)

Vom 9. Mai 2006

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 10.02.2016 (Amtsblatt vom 20.02.2016)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit-Bull;
 - Bandog;
 - Amercian-Staffordshire-Terrier;
 - Staffordshire-Bullterrier;
 - Tosa-Inu.

(4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano;
- American Bulldog;
- Bullmastiff;
- Bullterrier;
- Cane Corso;
- Dog Argentino;
- Dogue de Bordeaux;
- Fila Brasileiro;
- Mastiff;
- Mastin Espanol;
- Mastino Napoletano;
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
- Perro de Presa Mallorquin;
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt

- | | |
|---------------------------|--------------|
| - für den ersten Hund | 50,00 Euro, |
| - für den zweiten Hund | 90,00 Euro, |
| - für jeden weiteren Hund | 120,00 Euro. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 jährlich 600,00 Euro.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne des § 1 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt Traunreut melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Traunreut ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Traunreut abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt Traunreut weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt Traunreut unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft ¹⁾.

Traunreut, den 09.05.2006

STADT TRAUNREUT

Franz Parzinger
Erster Bürgermeister



¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 09.05.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 11.05.2006). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 11.05.2006 veröffentlicht.

Traunreut, den 12.05.2006

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsamtsrat